

2774/AB XX.GP

zur Zahl 2661/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Bundesländer-Versicherung, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Welche Verfahren liegen in der oben angeführten Angelegenheit im Gesamtzusammenhang derzeit vor? Welche Verfahren wurden in den Jahren 1985 bis 1997 diesbezüglich eingeleitet? Wie lauten die konkreten Ergebnisse? Wie lautet der Zwischenstand der oben angeführten Causa?
2. Welche Untersuchungen wurden in dieser Angelegenheit bezüglich finanzrechtlicher Tatbestände eingeleitet? Wie lauten die konkreten Ergebnisse?
3. Welche Detailinformationen liegen dem Ressort über die sogenannten Neuner Konten bzw. über das Provisionskonto des britischen Versicherungsmaklers Franz Novak vor?
4. Welche konkreten Ermittlungsschritte wurden in Richtung Novak Konten eingeleitet? Wie lauten die entsprechenden Ergebnisse?
5. Welche konkreten Maßnahmen sind in dieser Angelegenheit weiters geplant?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Aus Anlaß von Medienberichten, in denen der Verdacht der Parteienfinanzierung durch die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherung AG

(im folgenden kurz: ÖBV) geäußert wurde, hat die Staatsanwaltschaft Wien am 2. Februar 1989 zunächst Sachverhaltserhebungen durch die Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, veranlaßt und am 10. Februar 1989 gerichtliche Vorerhebungen gegen unbekannte Täter (Verantwortliche der ÖBV), den Zentraldirektor der ÖBV Ferdinand Löschenkohl, den britischen Versicherungsmakler Frank Novak u.a. wegen des Verdachtes des Verbrechens der Untreue nach dem § 153 Abs. 1 und 2 StGB, des Vergehens der Abgabenhinterziehung nach dem § 33 Abs. 2 lit. b FinStrG und anderer Delikte beantragt. Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Wien zu 27c St 8809/89 und beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 24a Vr 1682/89 geführt. Im selben Verfahren wurden am 20. Jänner 1992 auch Vorerhebungen gegen den Mitarbeiter der ÖBV Mag. R. k. wegen des Verdachtes des Finanzvergehens nach dem § 33 Abs. 2 lit. b FinStrG beantragt.

Nach den Ermittlungsergebnissen hat die ÖBV Leistungen von Frank Novak für die Vermittlung von Rückversicherungen in der Form honoriert, daß sie von 1977 bis 1987 Provisionen von mehr als 20.000.000 S für bereits bestehende Versicherungen auf für ihn geführte Konten bei der ÖBV auszahlte. Am 4. Mai 1978 hat Frank Novak Ferdinand Löschenkohl ermächtigt, die jeweils anfallenden Provisionen für ihn zu beheben. Daß Ferdinand Löschenkohl diese Gelder nicht an Frank Novak weitergeleitet hätte, konnte nicht nachgewiesen werden. Ebenso wenig, daß Frank Novak nur vorgeschoben worden wäre, um die Gelder auf diesem Umweg einer politischen Partei zukommen zu lassen.

Tatbildlich im Sinne des Verbrechens der Untreue wären nur eindeutig unternehmenszweckwidrige Zuwendungen. Dem Frank Novak zugeflossenen Geldern standen jedoch - nach den Erhebungsergebnissen - Leistungen gegenüber. Konkrete Anhaltspunkte für eine Parteienfinanzierung haben sich nicht ergeben. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Beantwortungen der schriftlichen Anfragen zu den Zahlen 4396/J-NR/1989 und 1049/J-NR/1995.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat daher am 20. Jänner 1992 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hinsichtlich unbekannter Täter (Verantwortliche der ÖBV) wegen des Verdachtes des Verbrechens der Untreue nach dem § 153 Abs. 1 und 2, zweiter Fall StGB und anderer Delikte sowie hinsichtlich Ferdinand Löschenkohl und Frank Novak wegen des Verdachtes des Tatbeitrags zur Untreue und anderer Delikte die Erklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abgegeben.

Zum Sachverhalt in finanzstrafrechtlicher Hinsicht ließ sich - ausgehend von den obigen Erhebungsergebnissen, unter anderem nach Vernehmung von Zeugen, Einsicht in die Prüfungsunterlagen des Finanzamts für Körperschaften in Wien und der Oesterreichischen Nationalbank sowie Prüfung der Provisionskonten von Frank Novak bei der ÖBV - der Nachweis, daß die Zahlungen an Frank Novak auf dessen Provisionskonten bei der ÖBV vom 2. Juni 1978 bis 29. Juli 1985 erfolgten, um Ferdinand Löschenkohl eine Verkürzung von Lohnsteuer zu ermöglichen, nur hinsichtlich eines strafbestimmenden Wertbetrages von maximal 899.582 5 führen. Dieser Betrag liegt unterhalb der Zuständigkeitsgrenze der Gerichte. Die Ratskammer beim Landesgericht für Strafsachen Wien hat daher auf Antrag der Anklagebehörde in ihrem Beschluß vom 19. Februar 1992, rechtskräftig seit 16. April 1992, entschieden, daß die Gerichte zur Ahndung der Tat nicht zuständig sind (§ 202 Abs. 3 FinStrG). Die Staatsanwaltschaft Wien hat beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Erklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abgegeben, und zwar am 17. Juli 1992 hinsichtlich Ferdinand Löschenkohl und Frank Novak wegen des Verdachtes des Beitrags zum Vergehen der Abgabenhinterziehung durch Verantwortliche der ÖBV nach den §§ 11, 33 Abs. 2 lit. b FinStrG, sowie am 23. September 1992 hinsichtlich Mag. R. k. wegen des Verdachtes des Finanzvergehens nach dem § 33 Abs. 2 lit. b FinStrG.

Die Anzeige eines ehemaligen Mitarbeiters der ÖBV aus dem Jahre 1994 betraf den selben Sachverhalt und schnitt abermals die Frage der Parteienfinanzierung an. Die weiteren Erhebungen auf Grund dieser Anzeige erbrachten jedoch keine konkreten Ergebnisse, durch die der Verdacht der Untreue erhärtet hätten werden können (siehe auch die Beantwortung der schriftlichen Anfrage zur Zahl 1049/J-NR/1995). Über den Ausgang des von den Finanzbehörden weitergeführten Finanzstrafverfahrens ist dem Bundesministerium für Justiz nichts bekannt.

Bereits am 11. Februar 1991 hat Ferdinand Löschenkohl beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eine Klage gegen die ÖBV wegen Leistung und Feststellung eingebracht. Das Verfahren ist zu 4 Cga 1 35/94i anhängig. Das Leistungsbegehren betrifft von der ÖBV einbehaltene Pensionszahlungen an den Kläger, die von der ÖBV wegen Lohnsteuernachforderungen nicht ausgezahlt wurden. Das Feststellungsbegehren ist darauf gerichtet, daß die ÖBV nicht berechtigt sei, dem Kläger zustehende Pensions- und Provisionszahlungen gegen Aufrechnung von Lohnsteuernachforderungen einzubehalten. Die Klage wurde zunächst mit Urteil vom 23. Oktober 1992

abgewiesen. Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht hat dieses Urteil mit Beschluß vom 16. Juni 1994 aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an das Arbeits- und Sozialgericht Wien zurückverwiesen. Am 24. Oktober 1995 hat das Arbeits- und Sozialgericht Wien ein Teilurteil gefällt, mit dem dem Kläger jener Betrag zugesprochen wurde, der nach Ansicht des Erstgerichtes gemäß dem Lohnpfändungsgesetz unpfändbar ist und daher dem Kläger jedenfalls verbleiben muß. Dieses Teilurteil wurde vom Oberlandesgericht Wien mit Beschluß vom 25. März 1996 bestätigt. Der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat mit Urteil vom 16. Jänner 1997 den zugesprochenen Betrag um rund 10 % vermindert. Insoweit ist das Verfahren rechtskräftig beendet. Über das vom Teilurteil nicht erfaßte Begehren wird das Verfahren beim Arbeits- und Sozialgericht Wien fortgesetzt. Die vorläufig letzte Tagsatzung hat am 23. Juni 1997 stattgefunden. Eine weitere Tagsatzung ist in Aussicht genommen.

Am 9. Juli 1997 hat Ferdinand Löschenkohl beim Arbeits- und Sozialgericht Wien zu 20 Cga 100/97i eine weitere Klage gegen die ÖBV wegen Leistung und Rechnungslegung eingebracht.

Zu 3 und 4:

Nach den Erkenntnissen aus den schon erwähnten Strafverfahren waren „Neuner-Konten“ bei der ÖBV solche, auf die Provisionen aus Anstalts- und Direktionsgeschäften geflossen sind. Es handelte sich um Geschäfte, die im Auftrag oder mit Unterstützung der Direktion abgeschlossen wurden. Über die Vergabe dieser Provisionen entschied die Direktion der ÖBV.

Die gerichtlichen Vorerhebungen führten zu dem Ergebnis, daß für Frank Novak bei der ÖBV drei Provisionskonten geführt wurden. Über eines der Konten wurden Provisionen aus dem sogenannten "Verbundvertrag" bzw. aus Verträgen mit anderen staatlichen Unternehmen geleistet. Hiefür hatte Ferdinand Löschenkohl seiner Darstellung nach keine Provisionsansprüche.

Die beiden anderen Konten betrafen Provisionszahlungen aus Versicherungsverträgen im privaten Bereich. Diesbezüglich behauptete Ferdinand Löschenkohl, 50 % der ihm zustehenden Provisionsansprüche an Frank Novak abgetreten zu haben. Über diese beiden Konten gelangten in der Zeit vom 2. Juni 1978 bis 29. Juli 1985 1,315.393 S zur Auszahlung. Die Betriebsprüfung bei der ÖBV für den folgenden Zeitraum ergab keine Auffälligkeiten.

Zu 5:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 22. Juli 1997 das Arbeits- und Sozialgericht Wien um Übermittlung von Ablichtungen hinsichtlich der dort anhängigen Verfahren, die Ferdinand Löschenkohl gegen die ÖBV angestrengt hat, ersucht. Sie wird prüfen, ob sich daraus für die Strafverfolgungsbehörden neue Erkenntnisse gewinnen lassen.